

Dortmund, 23.04.2018

An den  
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/544**

Alle Abg

## Stellungnahme

**1. zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2115**

**2. zur Drucksache 17/1818**

**Abitur nach 9 Jahren - (Oberstufen-)Reform richtig angehen, Antrag der Fraktion der SPD, anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 2. Mai 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Zusendung der o.g. Drucksachen. Die **GGG NRW** nimmt dazu wie folgt Stellung:

**zu 1. Drucksache 17/2115**

**1.1**

**Artikel 1, § 12, insbesondere Absatz (3) i.V.m. § 16(6)**

Die **GGG NRW** begrüßt es, dass das neunjährige Gymnasium Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I nach dem gleichen Procedere wie alle anderen Schulformen vergibt, insbesondere, dass es an dem Abschlussverfahren teilnimmt, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Dabei werden auch für die Schülerinnen und Schüler der Gymnasien bei den schriftlichen Prüfungen künftig (wieder) landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

Seite 1 von 3

Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass in diesem Verfahren auch am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang sowohl der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 als auch der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben werden kann.

Die Regelung des § 16(6) - neue Fassung - ist damit entbehrlich.

## 1.2

### Artikel 4(3)

Die **GGG NRW** begrüßt die Festlegung in Artikel 4(3) des Gesetzentwurfs, dass die Umstellung der Gymnasien auf G9 erst mit dem Schuljahr 2019/2020 beginnt und nur die Klassen 5 und 6 des Gymnasiums umfasst. Dies räumt dem Land, den Schulträgern und den Einzelschulen die notwendige Zeit ein, um die Umsetzung des Gesetzesvorhabens so zu organisieren, dass die pädagogischen wie baulichen Belange der anderen Schulformen nicht beeinträchtigt werden.

## 1.3

### Artikel 4(4) und die zur Beibehaltung von G8 gehörenden Regelungen des Artikels 1

Abgelehnt wird die Möglichkeit, der eher zufälligen Zusammensetzung der Schulkonferenz einer Einzelschule im Schuljahr 2019/20 die dann langfristig geltende Regelung für G8 zu überlassen. Schulstrukturelle Entscheidungen müssen grundsätzlich auf Landesebene getroffen werden. Sie auf die Ebene der Einzelschule zu verlagern, hat keine sachliche Begründung. Wenn das Land also die Entscheidung für das neunjährige Gymnasium als Regelfall getroffen hat, sollten nach Ansicht der **GGG NRW** der Artikel 4(4) sowie alle Sonderregelungen zu G8 in Artikel 1 gestrichen werden.

## 1.4

### Ausblick auf die zu erwartenden nachgeordneten Regelungen

Die **GGG NRW** wird die weitere Diskussion zum 13. SchRÄG und insbesondere zu den sich daraus ergebenden Planungen für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die auch unsere Schulformen betreffen, mit großer Aufmerksamkeit verfolgen. Dabei wird für uns auch die Frage von großer Bedeutung sein, ob das für die Sekundarstufe I des Gymnasiums geplante erweiterte Stundenvolumen die - im Koalitionsvertrag (S. 11) vorgesehene - dringend erforderliche Ausweitung des Sozialindex beeinträchtigt, die zur Unterstützung der Schulen an besonders herausfordernden Standorten existenziell wichtig ist.

Die **GGG NRW** begrüßt zudem die Ankündigungen im Eckpunktepapier des MSB hinsichtlich der Anpassung der APO-SI und deren Einzelregelungen zu den Bildungsgängen, wie sie im Sin-

ne von § 52 des Schulgesetzes vorzunehmen sind und zu denen die Stundentafeln, also die zu unterrichtenden Fächer und die Zahl der Wochenstunden gehören.

Unter Nr. 10 der Eckpunkte wird in Aussicht gestellt, dass in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I) für die Klassen 5 bis 10 der Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang insgesamt 188 Wochenstunden vorgesehen werden sollen (von denen acht nicht verbindlich sind). Diese Ankündigung stellt sicher, dass für die anderen Schulformen die Zahl von 188 Pflichtwochenstunden in der Sekundarstufe I erhalten bleibt, ein Pflichtunterrichtsvolumen, das für die „beste Bildung“ unserer Schülerinnen und Schüler von hoher Bedeutung ist.

Bezüglich der Wochenstundenzahl ist zudem zu wünschen, dass für die acht nicht verbindlichen Wochenstunden eine inhaltliche Zielvorgabe erfolgt. Insbesondere sind die zur Umsetzung der in der APO SI § 3(3),(4) vorgegebenen Maßnahmen der individuellen Förderung zur Vermeidung von Klassenwiederholungen und Schulformwechseln zu verwenden.

## zu 2., Drucksache 17/1818, insbesondere III.

zu 1.

siehe Ausführungen unter 1.3

zu 2.

siehe Ausführungen unter 1.1

zu3.

Die **GGG NRW** weist ausdrücklich darauf hin, dass alle (Neu)regelungen zur gymnasialen Oberstufe, also auch die in der Drucksache angesprochene Individualisierung innerhalb des Bildungsgangs, auch für die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule zu gelten haben.

zu 4.

siehe Ausführungen unter 1.2

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Rainer Dahlhaus

Mitglied im Landesvorstand